

Satzung
des Männergesangvereins
Steinhausen-Muttensweiler 1975 e. V.
vom 27. Januar 2019

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Männergesangverein Steinhausen-Muttensweiler 1975 e.V.“
2. Der Verein ist Mitglied des Oberschwäbischen Chorverbandes unter Nr. 261210300.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm eingetragen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 88427 Bad Schussenried, Teilort Steinhausen.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Pflege des Chorgesanges. Er stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Geselligkeit soll dabei dieses Ziel vertiefen helfen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Ehrenamtspauschale im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG zu beschließen.

§ 3 – Mitglieder

1. Der Verein besteht aus aktiven (singenden) und passiven (nicht singenden) Mitgliedern.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme und den Beginn einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, einem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
4. Alle Vereinsmitglieder ab 16 Jahren sind stimmberechtigt.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem ersten Vorsitzenden zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß § 5 Absatz 2 verpflichtet.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstößt oder die Bezahlung des Beitrages nicht leistet, durch den Vorstand schriftlich ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussmitteilung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Dazu ist eine Begründung vorzulegen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes. Wird nicht innerhalb des Monats beim Vorstand Berufung eingelegt oder wird diese von der Mitgliederversammlung zurückgewiesen, ist die Ausschlussentscheidung endgültig.

§ 5 – Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass festgesetzten Umlagesatz.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 – Verwendung der Finanzmittel

1. Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.
2. Unangemessene Zuwendungen aus Vereinsmitteln dürfen weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
2. Die Einladung wird im örtlichen Mitteilungsblatt zwei Wochen vor der Versammlung veröffentlicht.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
4. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Erstellen und Änderung der Satzung
 - b. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g. Entscheidung über die Berufung nach § 4 Absatz 3 der Satzung
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassierer
 - e. dem Chorleiter
 - f. dem Beirat

2. Der Beirat besteht aus zwei aktiven und zwei passiven Mitgliedern. Die aktiven Beiratsmitglieder werden nur von den aktiven Mitgliedern vor der Generalversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die passiven Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder hat Einzelvertretungsmacht. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur befugt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl. Alternativ kann der Vorstand diese Aufgabe auch einem anderen geeigneten Kandidaten bis zur nächsten Neuwahl kommissarisch übertragen.
5. Der Vorstand wird in folgendem Turnus auf 2 Jahre gewählt:
 - a. der erste Vorsitzende und Schriftführer werden in den geraden Jahren gewählt
 - b. der zweite Vorsitzende und der Kassierer werden in den ungeraden Jahren gewählt
 - c. der restliche Beirat wird in den ungeraden Jahren mit gewähltDie gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Der Chorleiter wird durch den Vorstand berufen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.
7. Der Vorstand ernennt zwei Rechnungsprüfer.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom ersten Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 – Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Das nach Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt zu gleichen Teilen den Teilgemeinden Steinhausen und Muttensweiler zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke kultureller Art zu verwenden. Entsprechendes gilt auch bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 12 – Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden gespeichert und verarbeitet:

- a. Name, Vorname, Anschrift
- b. Geburtsdatum
- c. Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, eMail-Adresse)
- d. Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- e. Bankverbindung (IBAN, BIC) für das Beitragswesen

bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern zusätzlich

- f. Funktion im Verein
- g. Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

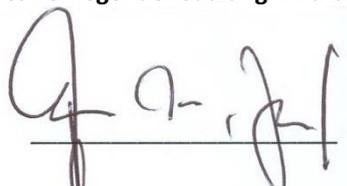
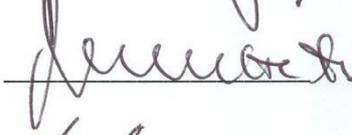
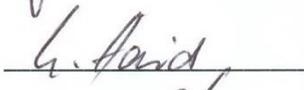
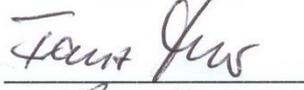
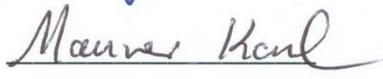
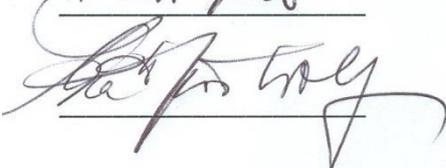
2. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

3. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Absatz 1 genannten persönlichen Daten im erforderlichen Umfang an den Oberschwäbischen Chorverband, den Schwäbischen Chorverband, den Deutschen Chorverband und die maßgeblichen Kreditinstitute weitergeleitet.
4. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung der Mitgliederdaten ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitgliedes oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht werden. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt.
5. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

§ 13 – Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorliegende Satzung tritt an Stelle der Satzung vom 22. Januar 2012 und wird in der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2019 beschlossen. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.
2. Der Vorstand kann zu der vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Der ordentliche Beschluss vorliegender Satzung wird bestätigt:

Erster Vorsitzender		Aktive Beiräte	
Zweiter Vorsitzender			
Schriftführer		Passive Beiräte	
Kassierer			
Chorleiter			

Eintragung ins Vereinsregister

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 19.03.2019 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter VR-Nr. 640304 eingetragen.

89014 Ulm, den 21.03.2019

Amtsgericht Ulm
Kuchler, Justizangestellte